

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - (1921)

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fliegerbomben ins Gesicht geschleudert? wer hat der Welt und dem eigenen Volk einen „Überfall“ vorgetäuscht, der gar nicht erfolgt war? Aber über alles das lässt sich mit Deutschland in seiner jetzigen Geistesverfassung gar nicht reden, und das erzwungene Schuldbekennnis in § 231 des „Friedensvertrags“ hat für die Wiederherstellung der Welt nicht den geringsten Wert. Es war falsch, den „Friedensvertrag“ als Gerichtsurteil auszufertigen, bei dem Kläger und Richter in einer Person vereinigt waren. Es hätte genügt zu sagen: Ihr habt den Krieg begonnen und habt das Spiel verloren, folglich müsst Ihr bezahlen. Wenn man jetzt sogar mit Soviet-Russland wieder geregelte Beziehungen anknüpft, trotz allem, was die Bolschewiki sonst auf dem Kerbholz haben, so sollte das auch mit Deutschland in irgend einer Form möglich sein.

2. Die Wiedergutmachung. Einerseits soll Deutschland so viel als möglich für die Wiedergutmachung bezahlen. Um das zu tun, muss es arbeiten und verdienen können. Davor aber hat man Angst wegen der Konkurrenz. Aus diesem bösen Dilemma gibt es nur einen Ausweg: Deutschland ungehindert arbeiten und verdienen lassen und selber auch so viel als möglich arbeiten, mit der Arbeit und dem eigenen Fleiss, aber nicht mit Zwangsmassnahmen, wiederum den ehrlichen und allseitig fördernden Wettbewerb aufnehmen mit Deutschlands glücklicherweise immer noch vorhandener Leistungsfähigkeit, ohne deren Mitwirkung der Wiederaufbau Europas nicht denkbar ist.

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund.

Die II. Kommission der Vereinigung („Politische Kommission“ für die Propaganda und die Organisation in den Kantonen), resp. der Engere Ausschuss derselben, hat am 9. März 1921 in Zürich die erste Sitzung abgehalten. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. Dezember 1920 ist Zürich zum Sitz der Vereinigung für drei Jahre bestimmt worden. Das bedingte die Schaffung eines Organs der Aktivität, dessen Mitglieder ausschliesslich oder in der grossen Mehrzahl in Zürich wohnen, um jederzeit die der Lage angemessenen Massnahmen für die notwendig erscheinende Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Ziele und Bestrebungen des Völkerbundes treffen zu können. Daher die Teilung der II. Kommission in einen „Engern Ausschuss“, Arbeitsausschuss oder Aktionskomitee, und ein „Weiteres Komitee“ von Vertrauensmännern der Vereinigung in allen Kantonen. Eine eventuelle Einberufung auch des Weitern Komitees zu Konferenzen bleibt der künftigen Entwicklung vorbehalten; jedenfalls aber werden die Mitglieder des Weitern Komitees in erster Linie berufen sein, bei irgendwelchen Veranstaltungen oder Propaganda-Aktionen in ihren

Kantonen der Vereinigung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Der Engere Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März vorerst beschlossen, von dem ihm eingeräumten Recht der Kooptation in der Weise Gebrauch zu machen, dass die vier Vertreter des Weitern Komitees in den nächstgelegenen Kantons-hauptorten auch zu den Sitzungen des Engern Ausschusses regelmässig einzuladen seien, und zwar als stimmberechtigte Mitglieder desselben. Die Herren waren auch zur Sitzung vom 9. März bereits eingeladen worden, und zwei von ihnen, Dr. Silbernagel und Dr. Kriesi, haben daran teilgenommen. Der Engere Ausschuss der II. Kommission besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Nationalrat G. Baumberger, Zeppelinstr. 28; 2. Pfarrer W. Cuendet, Englischviertelstr. 71; 3. Prof. A. Egger, Heuelstr. 41; 4. Stadtrat Dr. Haebelin, Sonneggstr. 16; 5. Staatsarchivar Dr. Nabholz (Zollikon); 6. Stadtpräsident H. Naegeli, Hofackerstrasse 44; 7. Rechtsanwalt Dr. Schneller, Feldeggstrasse 37; 8. Regierungsrat Emil Walter, Wiedingstrasse 42 (sämtlich in Zürich); 9. Dr. Bucher-Heller, Amtsrichter, Halde 71, Luzern; 10. Rechtsanwalt Dr. Werner E. Iten, Zug; 11. Dr. Hans Kriesi, Heimstrasse, Frauenfeld; 12. Dr. Alfred Silbernagel, Leimenstrasse 66, Basel.

Das Präsidium der II. Kommission und zugleich des Engern Ausschusses führt nach dem Beschluss des Vorstandes vom 6. Februar interimistisch Herr Prof. Dr. A. Egger. Leider konnte sich derselbe nicht zur definitiven Übernahme des Präsidiums entschliessen, und es musste die Wahl eines Vorsitzenden auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Für die Ergänzung des Weitern Komitees wird eine zweite Umfrage notwendig werden, da auf 27 Anfragen bisher erst 15 Antworten eingegangen sind.

Das Hauptgeschäft der Sitzung bildete die Beratung des Aktionsplans für 1921 und der zu demselben eingereichten Vorschläge des Herrn Gustav Maier in Zürich, insbesondere derjenigen Postulate, die sich auf die Werbung der Mitglieder beziehen. In dieser Beziehung wurde beschlossen, zunächst einmal alle Mitglieder der drei fusionierten Gesellschaften (Nationale Vereinigung, Schweizerisches Aktionskomitee und Friedensgesellschaft) mit einem Flugblatt zu begrüssen und ihnen mitzuteilen, dass sie gemäss Art. 13 des Statuts ohne weiteres als Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund gelten und als solche in unsere Listen eingetragen werden, sofern sie nicht binnen bestimmter Frist diese Mitgliedschaft ausdrücklich ablehnen. Das Flugblatt wird auch die nähern Mitteilungen enthalten über den Bezug des Jahresbeitrages der Vereinigung (Minimum Fr. 2.—). Die Frage der Bildung und Konstituierung dauernder kantonaler Organi-

sationen soll erst nach Durchführung der Feststellung der Mitgliedschaft der Gesamtvereinigung in Angriff genommen werden. Für die letztere ist vor allem notwendig die Einsendung der Mitgliederlisten aller in der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund zusammengefassten schweizerischen, kantonalen und lokalen Verbände und Sektionen. Bisher liegen vor die Mitgliederverzeichnisse 1. der Nationalen Vereinigung, 2. des Schweizerischen Aktionskomitees und 3. folgender Sektionen der Schweizerischen Friedensgesellschaft: Zürich, Luzern, Basel, Schaffhausen, Herisau, Bischofszell, Schwellbrunn, Speicher. Es ist dies aber bloss eine Minderheit der Sektionen der Friedensgesellschaft und es wäre der 1. Sekretär der Vereinigung für baldige Einsendung der Mitgliederlisten der übrigen Sektionen sehr dankbar.

Wir schliessen mit der Mitteilung, dass das Sekretariat der Vereinigung in Zürich mit dem 18. März ein ständiges Bureau bezogen hat. Dasselbe befindet sich an der Kreuzstrasse No. 39 (III. Stock) in Zürich 8, Tramhaltestelle Seefeld-Kreuzstrasse. Das Telephon wird sobald als möglich eingerichtet und die Telephonnummer später mitgeteilt. Für die Postsendungen an das Sekretariat bitten wir jedoch, auch weiterhin die Adresse Seefeldstrasse 81, Zürich 8, zu benutzen.

Völkerbunds-Nachrichten

15. Februar bis 15. März 1921.

Der Völkerbundsrat hat vom 21. Februar bis 4. März 1921 in Paris, im Palais des Kleinen Luxemburg, seine 12. Session abgehalten. Zu den Traktanden, die uns Schweizer ganz besonders interessierten, gehörte der polnisch-litauische Konflikt betreffend das Gebiet von Wilna, das von beiden Staaten beansprucht wird und wo deshalb, auf Anordnung des Völkerbunds und unter dessen Protektion, eine Volksabstimmung stattfinden soll. Zur Sicherung einer unabhängigen und unbeeinflussten Abstimmung beabsichtigte der Völkerbundsrat, das strittige Gebiet für einige Wochen mit Truppen zu besetzen, die ihm von einigen Völkerbundsstaaten (England, Frankreich, Holland, Spanien, Schweden) zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Durchführung dieser militärischen Aktion, die aber absolut keinen kriegerischen Zweck verfolgt, sondern nur friedlichen Absichten dienen soll, ist vom Völkerbund dem französischen Generalstab (Marschall Foch) übertragen worden. Nun ist die Schweiz, wie schon in No. 2 mitgeteilt wurde, dadurch mit dieser Angelegenheit in Berührung gekommen, dass der Marschall Foch beabsichtigte, einen Teil dieser Polizeitruppen durch die Schweiz und via Tschechoslowakei nach Wilna zu instradieren. Marschall Foch hat deshalb am 21. Januar durch Vermittlung der französischen Botschaft den Bundesrat anfragen lassen, ob diesem Truppen-Durchzug und dem nachherigen Durchpass eines wöchentlichen Lebensmittelzuges nichts im Wege stehen würde. Diese Anfrage des Marschalls Foch erfolgte, bevor der Bundesrat, wie das hätte geschehen sollen, durch das Völkerbundssekretariat offiziell in der Sache begrüsst worden war. Sie war also in gewissem Sinn eine diplomatische In-

korrektheit, jedenfalls eine Voreiligkeit, und zwar auch in der Hinsicht, dass die Vorbedingungen für eine Beförderung der Völkerbundstruppen ins Abstimmungsgebiet von Wilna, insbesondere die vorbehaltlose Zustimmung der beteiligten Staaten, noch gar nicht gegeben waren.

In der Schweiz verursachte das Ersuchen des Marschalls Foch eine gewisse Erregung der öffentlichen Meinung und lebhaftere Erörterungen in Presse und Versammlungen, die ihr Ende noch nicht gefunden haben. Was vor allem die Bevölkerung der deutschen Schweiz beunruhigte, war die Tatsache, dass überhaupt ein solches Begehren um Zulassung eines Truppendurchmarsches an die Schweiz gestellt wurde, während man, gestützt auf die Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920, geglaubt hatte, ein solcher Fall könne gar nie eintreten. Denn jene Erklärung des Völkerbundsrates sagt ausdrücklich, dass die Schweiz keinerlei kriegerische Vorbereitungen auf ihrem Gebiete, noch auch nur Truppendurchmärsche zu dulden brauche. Was man jedoch bei uns vielfach übersah, war der Umstand, dass die Londoner Deklaration sich ausschliesslich bezog auf kriegerische Aktionen des Völkerbundes im Zusammenhang mit dem Art. 16 des Völkerbundsvertrags, der von den „Sanktionen“ des Völkerbundes gegenüber einem rechtsbrechenden, friedensstörenden Staat handelt. In dieser Beziehung aber war und ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass die Schweiz sich an derartigen kriegerischen Massnahmen nicht beteiligen kann und darf, kraft der ihr zugesicherten militärischen Neutralität.

Nun ist aber der Zweck, für den die Völkerbundstruppen nach Wilna aufgeboden werden sollen, wie gesagt, nichts weniger als eine „Sanktion“ oder sonst irgend eine kriegerische Aktion des Völkerbunds. Diese Truppen haben vielmehr eine eminent friedliche Mission; sie sollen lediglich die Ordnung aufrecht erhalten und mithelfen, damit einem kleinen Volke die ungehinderte Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts ermöglicht wird. Deshalb hat denn auch der Völkerbundsrat geglaubt, die Schweiz werde ohne weiteres für einen solchen friedlichen Zweck den Truppendurchmarsch gestatten, und niemand hat dort daran gedacht, dass mit einem solchen Begehren bei uns die erledigte und für alle Zukunft geordnete Frage unsrer militärischen Neutralität wieder aufgerollt werden könnte. Auch der Vorsteher des Politischen Departements, Herr Bundesrat Motta, hatte von Anfang an die Meinung, durch einen Durchmarsch von Völkerbundstruppen für den Ordnungsdienst bei einer Volksabstimmung könne unsre Neutralität nicht berührt werden. Der Fall komplizierte sich aber dadurch, dass nach den dem Bundesrat vorliegenden Berichten die Lage im Abstimmungsgebiet von Wilna nicht so abgeklärt war, wie es der Völkerbundsrat angenommen zu haben scheint, als er dem Marschall Foch den Auftrag für die Organisation der Truppenbeförderung nach Wilna erteilte. Wenn diese Operation einen in allen Teilen friedlichen Verlauf nehmen sollte, dann war es notwendig, dass sowohl Polen wie Litauen mit der Durchführung der Volksabstimmung unter dem Schutz der Völkerbundstruppen sich einverstanden erklärten und dass auch sonst keine Gefahr einer kriegerischen Verwicklung drohte. Sobald aber eine solche Möglichkeit ins Auge gefasst werden musste und man zu befürchten hatte, dass aus der gut gemeinten Aktion des Völkerbundes kriegerische Verwicklungen sich ergeben könnten, änderte sich das Bild der Lage für die Schweiz